



3. Rittertage Uffenheim 11. - 13. Juni 2021



EINLADUNG ZUR BEWERBUNG ZUR MITWIRKUNG MIT EINEM STAND ...

**Freitag 11. Juni 2021 / 18 – 23 Uhr
Samstag, 12. Juni 2021 / 12 – 23 Uhr
Sonntag, 13. Juni 2021 / 11 – 19 Uhr**



Platz für Lagergruppen und Verkaufsstände



Platz für Lagergruppen und Verkaufsstände



3. Rittertage Uffenheim

11. - 13. Juni 2021



Die Stadt Uffenheim liegt im mittelfränkischen Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim, direkt an der Autobahn A 7 und der Bundesstraße B 13.

So sind die Städte Würzburg, Ansbach, Rothenburg ob der Tauber und Bad Windsheim in wenigen Kilometern erreicht. Aber auch Bamberg und Nürnberg sind nicht weit.

In Uffenheim leben 6.236 Einwohner (Stand 12/2014), in den 7 Stadtteilen weitere 1.322 Einwohner, innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim.

Uffenheim dürfte im Zuge der Landnahme durch die Franken entstanden sein, wobei unser Raum insgesamt schon viel länger besiedelt war, wie viele Funde aus der Stein- und Bronzezeit zeigen.

1103 wird Uffenheim erstmalig urkundlich erwähnt. Im 14. Jahrhundert entstand in der Stadt eine Mauer mit vier Ecktürmen, dem Heinrichsturm, Schnellerturm, Folterturm und Bürgerturm. Später kamen noch zwei mächtige Tore dazu: das Ansbacher und das Würzburger Tor. In dieser Zeit herrschten in Uffenheim die Edlen von Hohenlohe, ein damals schon bedeutendes Geschlecht, das aus dem benachbarten Ort Hohlach stammt. Unter Ludwig von Hohenlohe erhielt Uffenheim von Kaiser Karl IV. 1349 das Stadtrecht.

Segensreich war die Regierungszeit Gerlachs von Hohenlohe, der ein Spital mit Kirche stiftete, eine Stiftung, die heute noch besteht. Allerdings geriet er wegen seiner aufwendigen Hofhaltung – er war mit einer Tochter Kaiser Ludwigs des Bayern verheiratet – in so große finanzielle Schwierigkeiten, dass er Stadt, Burg und Amt Uffenheim im Jahre 1378 für 24.000 Gulden an seinen Onkel, den Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg aus dem Geschlecht der Hohenzollern, verkaufte. Als diese Kurfürsten von Brandenburg-Preußen wurden, kam die Stadt unter die Herrschaft der Markgrafen von Ansbach. Mit den Ansbachern übernahmen die Uffenheimer die Reformation und bis heute hat die Evangelische Kirche eine große Bedeutung in unserer Stadt. Zur katholischen Pfarrgemeinde besteht ein gutes und freundschaftliches Verhältnis.

Von 1792 bis 1806 war Uffenheim erneut preußisches Territorium, denn der letzte Markgraf von Ansbach hatte seinen Besitz an seine Berliner Verwandten verkauft. In dieser Zeit erprobte Freiherr von Hardenberg seine berühmten preußischen Reformen zunächst in unserem Gebiet.

Seit 1806 gehörte Uffenheim zum Königreich Bayern, wurde Sitz eines Bezirksamtes und damit Kreisstadt. Ab dieser Zeit entwickelte sich die Stadt stetig weiter, wobei der Bau der Eisenbahnlinie Würzburg-Treuchtlingen im Jahr 1864 eine bis heute wichtige überörtliche Anbindung brachte. In den Jahren der Industrialisierung blieb Uffenheim kleinstädtisch. Daran änderte sich auch nach dem Zweiten Weltkrieg nichts. In den letzten Wochen des Krieges musste die Stadt schwere Schäden hinnehmen – 40 % des Stadtgebiets wurden zerstört. Allerdings erholte sich die Stadt recht schnell wieder.

Uffenheim blieb Mittelpunkt des fruchtbaren Gollachgaus, der landwirtschaftlich noch immer stark geprägt ist. Erst in den letzten zehn Jahren konnten die Weichen neu gestellt werden. Die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen genießt höchste Priorität, da auch bei uns der Strukturwandel in der Landwirtschaft deutliche Spuren hinterlässt.

BEWERBEN SIE SICH JETZT (möglichst bis 31.10.2020) um einen der Standplätze!

Teilnahmevertrag für die 3. RITTERTAGE UFFENHEIM 11.-13.06.2021

ACHTUNG: Dieser Bewerbung wird erst zum rechtskräftigen Teilnahmevertrag nach schriftlicher Bestätigung durch das Organisationsteam der „Rittertage Uffenheim“.

Der Veranstalter behält sich vor Bewerbungen, die nicht in das gewünschte mittelalterliche Konzept der Veranstaltung passen oder wegen zu viel Bewerbern eines Angebotsbereiches, abzulehnen.

Stand- / Firmenname	Mobiltelefon		
Ansprechpartner (Vor- / Nachname)	Festnetztelefon / Telefax		
Straße	eMail		
PLZ / Ort	Internetseite		
Mindest-Platzbedarf Standbreite x Standtiefe INCL. Abspannung !!!	Stand kommt mit oder ohne Bodenheringe aus? (bitte ankreuzen)		
Tatsächliche Breite der Verkaufsfläche	<input type="checkbox"/>	Mit Bodenanke	<input type="checkbox"/>
Bei Verkaufsständen und Gastro-Anbietern werden 10 % vom Umsatz, mindestens jedoch 50 € abgerechnet. Für Stände mit mehr als 5 m Verkaufsflächenbreite werden pro weiteren Meter zusätzlich 15 € berechnet.	Wird ein Stromanschluss benötigt? Bitte ANZAHL der Anschlüsse eintragen!		
	<input type="checkbox"/>	230 Volt bis 2 kW Gebühr 15 €	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	380 Volt 16 kW Gebühr 30 €	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	380 Volt 32 kW Gebühr 60 €	
	Wird ein Wasser- / Abwasseranschluss benötigt? (bitte ankreuzen) (Nur für Gastrostände möglich!)		
	<input type="checkbox"/>	Trinkwasser-Direktanschluss mit Schlauch Gebühr 40 €	<input type="checkbox"/>
			Abwasseranschluss per Schlauch !!!
Bitte hier dargestelltes Handwerk, ausführlich Sortiment von Verkaufswaren / Gastro-Produkte angeben, oder durch separat beigefügten Prospekt / Katalog anmelden. Lagergruppen bitte dargestelltes Jahrhundert und weitere Infos evtl. auch zu Vorführungen etc. angeben.			
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Uffenheim für die Rittertage Uffenheim sind Bestandteil des Vertrages und werden durch Unterschrift der Bewerbung / des Teilnahmevertrages ausnahmslos angenommen.			
Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift		

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die "3. Rittertage Uffenheim 11.-13.06.2021"

§ 1 Grundsätzliches

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Vertragsgrundlage zur Teilnahme an "Rittertage Uffenheim" 11. – 13. Juni 2021, die von der Stadtverwaltung Uffenheim (*nachfolgend S-Uff genannt*) veranstaltet und durch ein Organisationsteam (*nachfolgend RT-Orgateam genannt*) werden.

§ 2 Teilnahmevertrag und Zulassung zum Mittelaltermarkt und Lagerbereich

1. Es werden nur Stände mit Warensortiment zugelassen, die zu unserem Mittelaltermarkt passen.
2. Der Teilnahmevertrag zwischen der S-Uff und dem Standbetreiber / der Lagergruppe gilt als rechtskräftig, wenn der vom Standbetreiber / der Lagergruppe eingereichte vollständig ausgefüllte Bewerbung schriftlich vom RT-Orgateam als Vertrag bestätigt wurde.

§ 3 Produktangebot

1. Es dürfen nur im Teilnahmevertrag genannte und durch das RT-Orgateam bestätigte Verkaufswaren und Produkte angeboten werden.
2. Das RT-Orgateam bemüht sich die Auswahl der Anbieter so vorzunehmen, dass ein möglichst breit gefächertes Angebot entsteht und die Zahl direkter Mitbewerber begrenzt ist, ein Konkurrenzausschluss kann jedoch nicht zugesagt werden.
Auf dem Marktgelände werden ähnliche Angebote großzügig verteilt um direkte Konkurrenz zu reduzieren.
3. Das RT-Orgateam behält sich vor, dem Standbetreiber den Verkauf nicht angemeldeter Verkaufswaren und Gastronomieprodukte zu untersagen.

§ 4 Organisation und Marktleitung

1. Während der Aufbau- und Öffnungszeiten stellt die Marktleitung einen weisungsbefugte Mitarbeiterer, deren Anweisungen Folge zu leisten sind.
2. Die Nichtbeachtung der Anweisungen kann zum Ausschluss vom Markt und Lagerbereich führen.
3. Bei einem Ausschluss von der Veranstaltung aus wichtigem Grund oder vorzeitigem Abbau ist vom Marktteilnehmer / der Lagergruppe eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € an die S-Uff zu entrichten.
4. Das Platz- und Hausrecht obliegt der S-Uff und dem RT-Orgateam.

§ 5 Auf- und Abbau der Stände und Lager

1. Die Auf- und Abbauzeiten werden ca. 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich vom RT-Orgateam mitgeteilt und sind ab ca. 1.6.2021 auf der Internetseite www.Rittertage-Uffenheim.de zu finden.
2. Die Stand- / Lagerplatzvergabe erfolgt durch das RT-Orgateam, das Platzangebot muss eingehalten werden.
3. Die Mitwirkenden verpflichtet sich, den Marktstand / das Lager 60 Minuten vor offizieller Öffnung verkaufsfertig darzustellen (insbesondere für behördliche Kontrollen) und bei Marktöffnung mittelalterlich gewandt aufzutreten.
4. Das RT-Orgateam behält sich vor, Marktstände oder Aufbauten aus wichtigem Grund (z.B. mangelnde technische Sicherheit) nicht zuzulassen.
5. Das offizielle Marktende ist einzuhalten, ein vorzeitiges Marktende wird ggf. vom RT-Orgateam ausgerufen und ist bindend.

§ 6 Anlieferungen

1. Zum Zwecke der Anlieferung ist das Veranstaltungsgeländes nur außerhalb der Öffnungszeiten und nur auf den befestigten Wegen befahrbar.
2. Das Be- / Entladen muss zügig erfolgen, entladene Fahrzeuge / Anhänger hat der Standbetreiber / die Lagergruppe unverzüglich vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.
3. Spätestens 60 Minuten vor Markteröffnung dürfen keine Kraftfahrzeuge in das Veranstaltungsgelände einfahren, bzw. sind alle Fahrzeuge zu entfernen.
4. Nach Veranstaltungsende dürfen die Fahrzeuge erst nach Freigabe durch das RT-Orgateam auf das Veranstaltungsgelände und nur auf den befestigten Wegen fahren.
5. Bei einem Verstoß gegen die Auflagen ist ein Entgelt in Höhe von 100 € zu leisten.

§ 7 Parken

Direkt auf dem Veranstaltungsgelände ist Parken nicht möglich, Standbetreiber und Lagergruppenteilnehmer müssen die ausgewiesenen Parkplätze auf dem Festplatz (an der Rothenburger Straße) nutzen.

§ 8 Behördliche Genehmigungen und Konzessionen

1. Die gewerberechtlichen, brandpolizeilichen, steuerrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Lebensmittelhygieneverordnung, sind ohne Ausnahmen zu beachten. Gesundheitszeugnissen und Unterweisungsnachweisen bei Gastronomieständen sind bei Kontrollen vorzuzeigen.
2. Der Marktteilnehmer beantragt die für die Veranstaltung und sein Angebot notwendigen Konzessionen und behördlichen Genehmigungen und hält diese ab Aufbaubeginn zur Vorlage bei Kontrollen bereit.

§ 9 Ausstellung / Vorführung von Tieren

1. Für die Ausstellung oder Vorführung von lebenden Tieren gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §11 Tierschutzgesetz. Den behördlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Hunde, Frettchen und ähnliches müssen stets angeleint sein, Hinterlassenschaften vom Halter unmittelbar entfernt werden.

§ 10 Standgebühren, Ver- und Entsorgungskosten

1. Jeder Verkaufsstand, Handwerkerstand und Lagergruppe muss bei Anreise eine Platzkaution in Höhe von 50 € hinterlegen, welche bei Veranstaltungsende nach Abnahme des sauber hinterlassenen Lager- / Standplatzes erstattet wird.
2. Die Gebühren für Verkaufsstände betragen 10 % vom Umsatz, jedoch mindestens 50 € für den Gesamtzeitraum, für Stände mit mehr als 5 m tatsächliche Verkaufsflächenbreite werden pro weiteren Meter zusätzlich 15 € berechnet.
Die Abrechnung erfolgt bei Veranstaltungsende, bei Abreise ohne Abrechnung mit dem Orga-Team wird ein Umsatz geschätzt und der daraus resultierende Zehnt in doppelter Höhe von der S-Uff in Rechnung gestellt
3. Darstellende Anbieter mit Hobbycharakter und Lagergruppen sind von der Standgebühr befreit.
4. Trink- und Brauchwasser steht an frei zugänglichen Stellen zur Verfügung, Abwasserentsorgung muss an den entsprechend angegebenen Stellen erfolgen. Die Kosten für Wasser und Abwasser werden vom der S-Uff übernommen.
5. Wird von Gastrobetrieben ein eigener, direkter Wasseranschluss benötigt, wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 40 € fällig.

6. Die Kosten für die Abfallentsorgung werden von der S-Uff getragen.
7. Strom wird an zentralen Punkten für Gastrobetriebe zur Verfügung gestellt, im normalen Markt- und Lagerbereich ist nur in Ausnahmefällen Stromversorgung möglich. Eventuell mitgebrachte Generatoren werden nicht geduldet!
Pro Stand wird für jeden belegten Anschluss in den von der S-Uff bereitgestellten Verteilerkästen pauschal in Rechnung gestellt:
 - a) 15 € für 2 KW-Anschluss (230 Volt)
 - b) 30 € für 16 KW-Anschluss (380 Volt)
 - c) 60 € für 32 KW-Anschluss (380 Volt)

§ 11 Elektro-, Wasser- und Gasinstallationen

1. Die S-Uff haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- und Wasserversorgung.
2. Bei Installation und Betrieb von elektrischen Geräten sind die VDE-Bestimmungen einzuhalten. Zuwiderhandlungen und Überschreitung der gemeldeten Anschlusswerte haben die Abtrennung vom Stromnetz zur Folge.
3. Standbetreiber haftet für alle Schäden und Folgeschäden, insbesondere wenn diese durch die Benutzung von nicht sachgemäßen, nicht gemeldeten und nicht genehmigten Geräten entstehen.
4. Beim Entnehmer von Trinkwasser dürfen ausschließlich Schläuche und Anschlusssteile verwendet werden, die den Bestimmungen KTW und DVGW-W270 entsprechen, Marktteilnehmer haftet für Folgeschäden bei Nichteinhaltung.
5. Markt- und Gastronomiestände in denen Gas verwendet wird, müssen zu jeder Zeit mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sein.
6. Bei der Verwendung von Gasgeräten, Gasflaschen oder Kartuschen sind alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Gewerblich betriebenen Gasgeräte müssen die vorgeschriebenen Prüfungen haben und mit Prüfplaketten versehen sein, das Prüfbuch ist ab Aufbaubeginn für eventuelle Kontrollen bereit zu halten.

§ 12 Abfallbeseitigung / Abfallvermeidung

1. Gemäß den Bestimmungen der Verpackungsverordnung und der Landesabfallgesetze ist jedermann verpflichtet, die Entstehung von Abfällen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Abfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung (Abfalltrennung, Abfallbeseitigung) zuzuführen.
2. An jedem Stand bei dem im Geschäftsfall Müll entsteht ist ein Abfallbehälter in mittelalterlichem Stil aufzustellen.
3. Die S-Uff stellt Müllcontainer bereit, in die angefallene Abfälle von den Markt- und Lagerteilnehmer entsorgt werden müssen.
4. Der Stand- / Lagerplatz ist in einem Umkreis von 5 m sauber zu halten.
5. Bei einem Verstoß ist vom Standbetreiber / der Lagergruppe ein Reinigungspauschale von 100 € an die S-Uff zu bezahlen.

§ 13 Unfallverhütung und Brandschutz

1. Jeder Stand und jede Lagergruppe muss über einen geprüften Feuerlöscher mit mind. 6 kg Löschmittel für die Brandklassen A, B und C betriebs- und griffbereit und frei zugänglich verfügen.
2. In Ständen und bei Lagergruppen, in denen mit Ölen und Fetten gearbeitet wird, sind zusätzlich ein Feuerlöscher für die Brandklasse F und eine Löschdecke betriebs- und griffbereit und frei zugänglich bereitzuhalten.
3. Die Feuerlöscher-Standorte sind, gemäß gesetzliche Bestimmungen, durch entsprechende Schilder zu Kennzeichnen.

§ 14 Standgestaltung und Sicherheitsauflagen

1. Die Standgestaltung und Dekoration soll mittelalterlich sein.
2. Stände, Zelte und Installationen sind vom Standbetreiber / der Lagergruppe so abzusichern, dass eine Gefährdung Dritter, auch bei Unwetter und Sturm, auszuschließen ist.
3. Das RT-Orgateam behält sich vor, Stände oder Aufbauten, z.B. bei mangelnde Sicherheit, nicht zuzulassen.
4. Kabel, Wasser- und Abwasserschläuche müssen mit geeigneten Abdeckungen gesichert werden, damit eine Behinderung oder Gefährdung der Besucher und Mitarbeiter vermieden wird.
5. Kommen Standbetreiber / Lagergruppenteilnehmer ihren Verpflichtungen nicht nach, haften diese selbstschuldnerisch für alle Schäden gegenüber Dritten und der S-Uff.

§ 15 Feuerstellen im Lagerbereich

1. Offene Feuerstellen dürfen nur bei Angabe im Teilnahmevertrag und in Absprache mit dem RT-Orgateam erstellt werden.
2. Pro Feuerstelle ist mindestens ein geprüften 6 kg-Pulverlöscher für Brandklassen A, B und C betriebs- und griffbereit bereitzuhalten.
3. Feuer dürfen nur in Feuerschalen angezündet werden, Bodenabstand mindestens 25 cm.
4. Die Flächen der Feuerstellen müssen bei Markt- / Lagerende im Ursprungszustand hinterlassen werden.

§ 16 Waffen und Schaukampfwaffen

1. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist das Tragen jeglicher Waffen ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt.
2. Teilnehmer und Gäste, die dies nicht beachten, werden des Platzes verwiesen.
3. Ausgenommen sind stumpfe Schaukampfwaffen die von den Teilnehmern auf dem Gelände im Rahmen der Darstellung des historischen Brauchtums getragen werden können.
4. Der Einsatz der Schaukampfwaffen ist nur auf dem Turnierplatz gestattet. Dabei ist jederzeit auf absolute Sicherheit zu achten, so dass weder Teilnehmer noch Zuschauer auch nur in die Gefahr kommen, Schaden zu erleiden.
5. Jegliche Benutzung und Zurschaustellung der Schaukampfwaffen unterliegt der vollständigen Haftung der Besitzers. Das Führen von Schaukampfwaffen nach dem Genuss von Alkohol ist strikt untersagt, wir behalten uns vor von alkoholisierten Teilnehmern und Besuchern Schaukampfwaffen bis zum Folgetag sicherzustellen. Der Veranstalter haftet nicht für etwaige Schäden.

§ 17 Fremd- und Eigenwerbung

1. Eine Werbung für Dritte bzw. andere Veranstaltungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des RT-Orgateam gestattet, Zuwiderhandlungen werden mit einer Gebühr von 100 € geahndet.
2. Anbringen von Werbung und Verteilen von Katalogen, Flyer oder anderen Werbeträgern ist nur im direkten Standbereich zur Eigenwerbung erlaubt. Angebrachter Werbung sollen dem mittelalterliche Charakter entsprechen.
3. Verteilen von Werbematerialien auf dem weiteren Marktgelände oder Anbringen von Werbung an Fahrzeugen auf dem Besucherparkplatz ist nicht erlaubt, Kosten für deren Beseitigung werden in Rechnung gestellt.

§ 18 Bewachung und Schäden

1. Die S-Uff und das RT-Orgateam übernehmen keine Bewachung des Markt-, Lagerbereichs sowie der öffentlich zugänglichen Parkflächen. S-Uff und RT-Orgateam übernehmen keine Obhutspflicht, keine Haftung für eventuelle Verluste, Sach- oder Personenschäden.
2. Jeder Standbetreiber / Lagergruppenteilnehmer haftet für alle von ihm verursachten Schäden in voller Höhe und stellt die S-Uff von Ansprüchen dritter frei. Eine bestehende Haftpflichtversicherung der Teilnehmer wird vorausgesetzt.
3. Ansprüche des Standbetreibers / der Lagergruppe / Lagergruppenteilnehmer gegenüber der S-Uff und dem RT-Orgateam sind ausgeschlossen, auch für allen Ansprüche, die aus Krieg, Terror, höherer Gewalt oder anderen, nicht vom RT-Orgateam zu vertretenden Ausfällen entstehen.

§ 19 Vertragserfüllung, Absage, Rücktritt und Nichterscheinen

1. Der Teilnahmevertrag kann bis zum 23.05.2021 ohne Angabe von Gründen, schriftlich oder per eMail gekündigt werden.
2. Das RT-Orgateam kann die Veranstaltung durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.Rittertage-Uffenheim.de absagen.
3. Bei einer späteren Absage der Teilnahme durch den Standbetreiber / die Lagergruppe ist eine Vertragsstrafe zu entrichten:
 - a) in der Zeit vom 24.05.2021 bis 30.05.2021 in Höhe von 100 €
 - b) in der Zeit vom 31.05.2021 bis 06.06.2021 in Höhe von 200 €
 - c) in der Zeit vom 07.06.2021 bis 10.06.2021 in Höhe von 400 €
 - d) bei Nichterscheinen in Höhe von 800 €
4. Von der S-Uff und dem RT-Orgateam werden auf Vertragsstrafen verzichtet, wenn:
 - a) der Standbetreiber ein ärztliches Attest vorlegt, welches ihm die Teilnahme untersagt und der Nachweis erbracht wird, dass die Marktteilnahme nicht durch Personal durchgeführt werden kann
 - b) durch polizeilichen Unfallbericht / Bestätigung eines Abschleppunternehmens, falls auf der Anreise durch Unfall / technischen Defekt des Transportfahrzeuges die Marktteilnahme unmöglich wird.
5. Bei einem Ausschluss von der Veranstaltung aus wichtigem Grund oder vorzeitigem Abbau ist vom Standbetreiber / der Lagergruppe eine Vertragsstrafe in Höhe von 800 € zu entrichten.
6. Die Vertragsstrafen sind innerhalb von 10 Tagen durch Überweisung zu bezahlen, oder bar an der Marktkasse des RT-Orgateams.

§ 20 Datenschutz

1. Standbetreiber und Lagergruppen stimmen zu, dass im Rahmen des Geschäftsverhältnisses die Kontaktdaten gespeichert werden.
2. Standbetreiber und Lagergruppenteilnehmer stimmen der Veröffentlichung von bei der Veranstaltung von ihm, seinem Stand, den Lagern und Gruppenteilnehmern gemachter Fotos, Videoaufnahmen, Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien oder Internet ohne Anspruch auf Vergütung, auch zur gewerblichen Nutzung, zu.
3. Angaben zu Teilnehmern dürfen in Markt- / Lagerverzeichnis, sowie online veröffentlicht werden.

§ 21 Änderungen

Änderungen der Angaben des Teilnahmevertrages bedürfen der Schriftform und Bestätigung durch das RT-Orgateam.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Seiten ist Neustadt / Aisch. Es gilt deutsches Recht.

§ 23 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine oder mehrere Vereinbarungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine, dem kooperativen Zwecke der Vereinbarung entsprechende zu ersetzen.

Stand: 28.09.2020



EINLADUNG ZUR MITWIRKUNG

Großer Mittelaltermarkt – Eintritt frei!

Lagerleben im Schlosspark und Ritterturnier mit 5 Vorstellungen

Uffenheim bietet seinen Einwohnern und Besuchern aus Nah und Fern regelmäßig besondere Veranstaltungen wie Walpurgifest, Fest der Vereine, Bierfest, ital. Weinfest, Handwerkermarkt, Autofrühling, Kirchweihen etc. – und seit 2018 die Rittertage Uffenheim.

Der Schlosspark und besonders der Schlossplatz bieten dafür ein passendes Ambiente und mit den notwendigen technischen Anschlüssen sowie feste Toilettenräume einen für unsere Rittertage geeigneten Veranstaltungsort.

Nach dem Erfolg und dem durchweg positiven Rückmeldungen von Mitwirkenden, Standbetreibern, Lagergruppen, Anwohnern, Besuchern, Vertretern der Stadt ... haben wir uns entschlossen 2021 die Rittertage zu wiederholen und streben auch für die nächsten Jahre weitere Rittertage an.

Lagergruppen, darstellende Anbieter mit Hobbycharakter und vorführende Handwerksstände sind von Standgebühren befreit, soweit kein / kaum Verkauf erfolgt.

Die Gebühren für Verkaufsstände betragen
10 % vom Umsatz, jedoch mindestens 50 € für den Gesamtzeitraum,
für Stände mit mehr als 5 m Verkaufsflächenbreite werden pro weiteren lfm. 15 € mehr berechnet.
Der Mindestbetrag wird bei Anreise fällig, Abrechnung bei Veranstaltungsende.

Strom- und Wasseranschlüsse sind vorhanden / werden von den Stadtwerken Uffenheim bereitgestellt, müssen aber bei Bewerbung bereits angegeben werden!

Es fallen hierfür Gebühren je Anschluss in Höhe von
15 € (230 Volt bis 2 kW), 30 € (380 Volt, 16 kW) bzw. 60 € (380 Volt, 32 kW).
Für einen festen Wasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 40 € fällig.

Öffentlich zugängliche Zapfstellen für Trink- und Brauchwasser
(für Lagergruppen und Eigenversorgung) sind kostenlos zugänglich.



Marktgelände im Schlosspark
hier finden Lagergruppen Platz
und einige Verkaufsstände



Marktgelände auf dem Schlossplatz (gepflastert,
Zufahrt für Auf- / Abbau mit LKW möglich, Hütten stehen an den Rittertagen nicht)
Hinten mittig ist die Zehntscheune, ein Teil des Heimatmuseums